



Reglement Absenzenwesen für Schüler und Schülerinnen

1. Auszug Gesetz über die Volksschule

§ 46 Schulabsenzen

¹ Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen.

^{1a} Zusätzlich können die Schüler und Schülerinnen an höchstens zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben (Jokertage).

Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt.

³ Zur weiteren Regelung des Absenzenwesens erlassen die Schulgemeinden ein Reglement.

2. Begründete Absenzen (Gesetz über die Volksschule § 46¹)

Handhabung

Schulabsenzen werden im Kindergarten gleich gehandhabt wie in der Primar- und Sekundarschule. Vorhersehbare, begründete Absenzen müssen vorgängig bewilligt werden.

Arztbesuche und ähnliche Termine werden wenn immer möglich in die unterrichtsfreie Zeit gelegt.

Die Klassenlehrperson kann eine begründete Absenz bis zu einem halben Tag bewilligen.

Die Schulleitung kann eine begründete Absenz bis zu zwei Tagen bewilligen.

Anträge für länger dauernde begründete Absenzen sind schriftlich an das Präsidium zu richten.

Fristen

Gesuche für vorhersehbare, begründete Absenzen sind zwei Wochen vorher einzureichen. Die Schulleitung entscheidet über die Bewilligung.

Ein Rekurs muss innerhalb der Frist von 5 Tagen nach Erhalt des Entscheides an das Präsidium der Volksschulgemeinde gestellt werden. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Formular

Ein Gesuch auf begründete Absenz von einem oder zwei Tagen wird durch die Eltern mit einem Formular an die Schulleitung gestellt.

Ein Gesuch auf längerdauernde, begründete Absenz wird durch die Eltern mit einem Formular oder einem schriftlichen Antrag mit Begründung an das Präsidium gestellt.

Das Formular ist bei der Klassenlehrperson einzufordern oder auf der Homepage der Schule herunter zu laden.

3. Unbegründete Absenzen

Jokertage (Gesetz über die Volksschule §46^{1a})

Die Schüler und Schülerinnen können an höchstens zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben (Jokertage).

Ein Jokertag ist im Voraus der Klassenlehrperson schriftlich anzukündigen.

4. Sanktionen

Unentschuldigte Absenzen

Die Erziehungsverantwortlichen haben für jede Absenz rechtzeitig eine Bewilligung einzuholen. Nicht bewilligte Absenzen gelten unabhängig ihres Grundes als unentschuldigt.

Sanktionen bei unentschuldigtem Absenzen

Eltern, die ihr Kind ohne ausreichende Entschuldigungsgründe nicht zur Schule schicken, können mit einer Busse bestraft werden. Die Schulbehörde kann dazu eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft einreichen. Diese kann eine Busse bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 10'000.-- verhängen.

Die vorgängige Ermahnung bzw. Androhung einer Strafanzeige im Wiederholungsfall ist keine Voraussetzung für eine Strafanzeige. Andererseits soll nicht bei jeder unentschuldigten Absenz gleich eine Strafanzeige eingereicht werden.

Das Einreichen einer Strafanzeige ist namentlich dann angezeigt, wenn die Eltern ihr Kind von der Schule fernhalten, um ausserhalb der ordentlichen Schulferienzeit Ferien zu machen bzw. schon vor offiziellem Ferienbeginn abreisen.

Eine Strafanzeige ist auch bereits bei einer unentschuldigten Absenz von einem halben Tag möglich.

Gibt die Häufung von unentschuldigten Absenzen Hinweise darauf, dass die Eltern ihre Erziehungsverantwortung nicht wahrnehmen, ist die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) einzuschalten.